



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0017/01
öffentlich

Betreff:
Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Periode 2019 - 2023

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 05.04.2018
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	<i>Status</i> 16.04.2018 Öffentlich
--	--

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl als Anlage dieser Vorlage wird gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestätigt.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Schöffen werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der Stadt aufzustellen ist (Termin: 01.05.2018). Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stadtvertreter, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich. Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Vorschlagsliste (Termin: 01.06.2018). Die Dauer der Einsichtnahme beträgt 1 Woche. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste nebst möglicher Einsprüche und der Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung beim Amtsgericht eingereicht (Termin: 01.07.2018). Durch einen Wahlausschuss beim Amtsgericht erfolgt die Wahl der Schöffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Ja		X	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel				€
Mehrbedarf				€
Gesamtkosten				€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

300-17

Hinweise für die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse zur Aufstellung von Vorschlagslisten für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl zum 1. Januar 2019

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
Vom 5 September 2017 – III 103/3222-12SH –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 17

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2017 S. 618

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.11.2017 (AmtsBl. M-V 2017 S. 800)

Das Justizministerium erlässt in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Schöffen

Die Schöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die einheitlich für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts aufgestellt wird. Die Vorschlagsliste wird von jeder Gemeinde aufgestellt (§§ 36, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (nachfolgend GVG genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist). Auf die Größe der Gemeinde kommt es nicht an.

Die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung auf die Gemeinden wird vom Präsidenten des Landgerichts festgelegt (§ 36 Absatz 4 Satz 2, § 43 GVG). Die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG). In die Vorschlagslisten sind zumindest doppelt so viele Personen aufzunehmen wie benötigt werden (§ 36 Absatz 4 Satz 1 GVG).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden darf, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Dabei handelt es sich um

- a) Personen, die nicht Deutsche sind (§ 31 Satz 2 GVG);
- b) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (§ 32 Nummer 1 GVG);
- c) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nummer 2 GVG).

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden sollen (§§ 33, 34 GVG)

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen;
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- g) der Bundespräsident;
- h) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- i) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- j) Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- k)

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

- l) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

1.1 Inhalt der Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG). Sind Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG), in die Vorschlagsliste aufgenommen worden, ist in einer besonderen Spalte auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen können.

Das Schöffenamts nach § 35 GVG ablehnen dürfen:

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert;
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtlicher Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode (31. Dezember 2023) vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

1.2 Prüfungspflicht der Gemeinden

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten prüfen die Gemeinden, ob die vorzuschlagenden Personen noch in der Gemeinde wohnen und ob Gründe vorliegen, die ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die sie sonst als ungeeignet für das Schöffenamts erscheinen lassen. Die Gemeinden bedienen sich dazu unter anderem der ihnen gemäß Nummer 12 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gemachten Mitteilungen zum Wählerverzeichnis. Von Rückfragen an die Polizei und von der Verwertung polizeilicher Erkenntnisse ist abzusehen.

Soweit in Frage steht, ob schwebende Ermittlungsverfahren unter Umständen die Unfähigkeit zum Schöffenamts begründen können, empfiehlt sich ein Hinweis in der Liste. Den Betroffenen steht ein Äußerungsrecht zu.

Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 bis 35 GVG) sind, das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzweckmäßig erscheint.

1.3 Zusammenstellung der Vorschlagsliste

Zwar wird es als zulässig angesehen, die Liste allein aufgrund von Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen zusammenzustellen, die die Gemeindevertretung bilden. Es empfiehlt sich aber, auch andere Vorschläge angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kann es sich etwa um Vorschläge von Vereinigungen, zum Beispiel von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Bürgervereinen und Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit handeln; auch für

Selbstbewerbungen ist Raum. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt Treue zur Verfassung, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit – und wegen des mitunter anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die an der Tätigkeit Interesse haben, sollten Personen, die sich selbst bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Bei der Zusammenstellung der Vorschlagslisten können auch die Vorschlagslisten der vorausgegangenen Schöffenswahl sowie die Liste der für die laufende Wahlperiode gewählten Schöffen herangezogen werden.

Ein Einverständnis der Vorgeschlagenen ist von Gesetzes wegen nicht erforderlich.

1.4 Benachrichtigung der Personen

Die Gemeinden können die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, benachrichtigen, müssen dies aber nicht.

1.5 Beschluss der Gemeindevertretung

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die vorgeschlagenen Schöffen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung).

1.6 Auflegung der Vorschlagsliste

Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach ihrer Aufstellung in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Eine Woche sind sieben aufeinander folgende Tage und nicht sieben Werktage. Die Liste muss zumindest fünf Werktage zugänglich, die Frist darf aber nicht von vorne herein auf sieben Werktage beschränkt sein. Im Zweifelsfall, etwa dann, wenn in der Woche Feiertage liegen, ist eine Verlängerung der Frist zu empfehlen. Am sichersten ist, die Listen jedem interessierten Bürger tatsächlich eine Woche lang öffentlich zugänglich zu machen, zum Beispiel in Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen oder Ähnlichem, wenn ein anderes Gebäude der Kommunalverwaltung oder eine andere Auslegungsmöglichkeit nicht besteht.

Zeit und Ort der öffentlichen Auflegung sind vorher (also mindestens einen Tag vor Beginn der Auflegungsfrist) in der Weise, in der auch andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen und mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG), dass gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen (§ 37 GVG). Die öffentliche Auslegung und ihre Bekanntmachung sind sorgfältig zu dokumentieren, um eine formale Prüfung der Vorschlagsliste durch den Richter beim Amtsgericht zu ermöglichen und jedem Vorwurf einer Unregelmäßigkeit zu begegnen.

1.7 Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sendet der Gemeindevorsteher, der Oberbürgermeister oder Bürgermeister, unverzüglich die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen und einer Bescheinigung über Bekanntmachung und die öffentliche Auflegung an den Richter beim zuständigen Amtsgericht (§ 38 Absatz 1 GVG). Das Justizministerium hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Europa gemäß § 57 GVG bestimmt, dass die Vorschlagslisten **bis zum 1. Juli 2018** dem Richter beim Amtsgericht einzureichen sind.

Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, um die ordnungsgemäße Besetzung der Gerichte ab **1. Januar 2019** zu gewährleisten.

Nach der Absendung erforderlich werdende Berichtigungen der Vorschlagsliste sind dem Richter beim Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 38 Absatz 2 GVG).

1.8 Zusammenwirken von Gemeinden und Amtsgerichten

Der Richter beim Amtsgericht hat auf die Einhaltung des Zeitplans hinzuwirken. Hierzu teilen die Gemeinden dem Richter beim Amtsgericht auf dessen Anfrage den Sachstand mit. Zwangsmittel stehen dem Richter beim Amtsgericht nicht zu, er kann aber die Kommunalaufsicht einschalten.

Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidungen über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

Zur Erleichterung des Zusammenwirkens sollen die Gemeinden dem Richter beim Amtsgericht einen mit den Aufgaben der Schöffenwahl befassten Ansprechpartner benennen.

Die Landkreise oder kreisfreien Städte können ihrerseits einen Ansprechpartner, der den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs bei der Aufstellung der Vorschlagslisten beratend zur Verfügung steht, benennen.

2 Jugendschöffen

Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen der Amtsgerichte und der Landgerichte obliegt den Jugendhilfeausschüssen (§ 35 Absatz 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (nachfolgend JGG genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, 889) geändert worden ist).

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen vorschlagen, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (§ 35 Absatz 2 JGG). Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen und deren Auflegung entsprechend.

3 Wahl der Schöffen

Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffen und Hilfsschöffen und auch die Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen wählt (§§ 40, 42 GVG). Den Vorsitz hat der Richter beim Amtsgericht, ein vom Geschäftsverteilungsplan des Gerichts dazu bestimmter Richter, oder bei der Wahl der Jugendschöffen der Jugendrichter.

4 Einhaltung der Fristen nach § 57 GVG

Für die Bestimmung der Fristen, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Richter beim Amtsgericht einzureichen sind, der Ausschuss zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, gilt die Verwaltungsvorschrift über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 vom 24. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 502).

Die Präsidenten der Landgerichte und die kreisfreien Städte oder Landkreise sorgen für ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl von Schöffen beteiligten Stellen der Justizverwaltung und der Verwaltung.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.